



Hinweise
zum Einreichen von Wahlvorschlägen
zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
zur Wahl der Ortsbeiräte und
zur Wahl der Kommunalen Ausländer- und
Ausländerinnenvertretung
am 14. März 2021 in Frankfurt am Main

Impressum

Titel:	Hinweise zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, zur Wahl der Ortsbeiräte und zur Wahl der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung am 14. März 2021 in Frankfurt am Main
Erscheinungsdatum:	September 2020
Herausgeber:	Stadt Frankfurt am Main Bürgeramt, Statistik und Wahlen Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen Zeil 3, Eingang Lange Straße (3. OG) 60313 Frankfurt am Main Telefon: (069) 212 - 40 400 Telefax: (069) 212 - 97 40 501 E-Mail: wahlamt.info@stadt-frankfurt.de
Verantwortlich:	Stefan Köster, Astrid Grund
Koordination und Redaktion:	Roman Grübner, Patrick Gebhardt, Fabiana Dei Rossi
Nachdruck:	ist mit Quellenangabe gestattet



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Rechtliche Grundlagen für das Einreichen der Wahlvorschläge
2. Öffentliche Aufforderung zur Einreichung
3. Aufstellen von Wahlvorschlägen im Wahlkreis
 - 3.1 Wahlkreis
 - 3.2 Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
 - 3.3 Vordrucke
 - 3.4 Aufstellungsversammlung
 - 3.5 Wahlvorschlag
4. Unterstützungsunterschriften
5. Bescheinigung der Wählbarkeit
6. Einreichen der Wahlvorschläge
7. Fristen und Termine



Vorbemerkung

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch die politischen Parteien und Wählergruppen ist der erste Schritt für die Teilnahme an der Wahl.

Das Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen ist an wahlrechtliche Voraussetzungen gebunden. Bei dem Aufstellen der Wahlvorschläge ist ein hohes Maß an Sorgfalt und Genauigkeit notwendig. Nur wenn alle Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen, kann ein Wahlvorschlag zugelassen werden.

Die vorliegende Veröffentlichung soll dazu dienen, Ihnen den Prozess des Aufstellens und Einreichens von Wahlvorschlägen komprimiert zu erläutern. Im Übrigen verweisen wir ausdrücklich auf die rechtlichen Grundlagen unter Ziffer 1 sowie auf die öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Ziffer 2.

1. Rechtliche Grundlagen für das Einreichen der Wahlvorschläge

- Hessische Gemeindeordnung (HGO), Stand 07.05.2020
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), Stand 07.05.2020
- Kommunalwahlordnung (KWO), Stand 25.05.2020

2. Öffentliche Aufforderung zur Einreichung

Nach Bestimmung des Wahltages fordert der Wahlleiter der Stadt Frankfurt am Main durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Den vollständigen Text dieser Bekanntmachung können Sie hier einsehen:

<http://www.frankfurt.de / Service & Rathaus / Verwaltung / Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main>

3. Aufstellen von Wahlvorschlägen im Wahlkreis

Wahlvorschläge können nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gibt es bei Kommunalwahlen nicht. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 1, S. 2 KWG).

3.1 Wahlkreis

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV) bildet das gesamte Stadtgebiet Frankfurt am Main den Wahlkreis. Für die Wahl der 16 Ortsbeiräte der jeweilige Ortsbezirk.

3.2 Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

- Stadtverordnetenversammlung: 93
- Ortsbeirat: jeweils 19 (Ausnahme: in Harheim und Nieder-Erlenbach: jeweils 9)
- KAV: 37



3.3 Vordrucke

Für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Einreichung der Wahlvorschläge stellt die Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen folgende amtliche Formulare zur Verfügung:

- Wahlvorschlag
- Niederschrift (Protokoll) über die Versammlung, in der die Wahlvorschläge aufgestellt wurden
- Bescheinigung der Wählbarkeit für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber
- Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- falls notwendig, Formulare für Unterstützungsunterschriften

Alle Formulare sind in der Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen, Zeil 3 (3.OG), 60313 Frankfurt am Main kostenfrei erhältlich oder im Internet unter www.frankfurt.de/wahlamt abrufbar.

Bevor Sie mit den Vorbereitungen für Ihren Wahlvorschlag beginnen, beraten wir Sie gerne in einem Gespräch über die formellen Voraussetzungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen. Dazu nehmen Sie bitte unter ☎ (069) 212 - 40 400 Kontakt mit uns auf, um einen Termin zu vereinbaren.

3.4 Aufstellungsversammlung

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen, um in einem Wahlvorschlag benannt zu werden, zuvor

- entweder in einer Mitgliederversammlung (Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis)
- oder in einer Vertreterversammlung (Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe zuvor aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/-innen im Wahlkreis)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden sein (§ 12 Abs. 1 KWG).

An der Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber (und an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter) dürfen sich nur Personen beteiligen, die **Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis** sind, sie selbst müssen nicht für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sein. Dagegen dürfen an der Aufstellung der Wahlvorschläge für die KAV nur solche Mitglieder teilnehmen, die im Zeitpunkt der Aufstellung für die KAV wahlberechtigt sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum Ortsbeirat können für jeden Ortsbeirat einzeln oder für alle 16 Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt werden (§ 12 Abs. 2 KWG). Bei einer gemeinsamen Versammlung dürfen alle, die Mitglied der Partei oder Wählergruppe in Frankfurt am Main sind, für alle Ortsbeiräte abstimmen.

In der geheimen Abstimmung wird zugleich auch die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Die Abstimmung muss mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen, nicht mit Handzeichen!

Eine Vorgabe zur Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Vorschlag gibt es nicht. Auf dem Stimmzettel stehen aber höchstens 93 (Stadtverordnetenversammlung), 37 (KAV) oder 19 bzw. 9 Personen (Ortsbeirat).

In der Versammlung sind eine Vertrauensperson und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu wählen (§ 11 Abs. 3 KWG). Zusätzlich können vorsorglich Ersatzpersonen für die Vertrauenspersonen bestimmt werden.



Nur die Vertrauenspersonen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen und verbindliche Erklärungen dazu abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Aufgrund dieser weitreichenden Kompetenzen müssen sie sehr sorgfältig ausgewählt werden. Vertrauenspersonen dürfen gleichzeitig Bewerberinnen bzw. Bewerber sein, sie dürfen jedoch nicht Mitglieder im Wahlausschuss der Gemeinde sein.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu erstellen (§ 12 Abs. 3 KWG). Das amtliche Formular ist ebenfalls bei der Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen erhältlich.

3.5 Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss ebenfalls auf einem amtlichen Formular im Original eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- den Namen der Partei oder der Wählergruppe sowie die Kurzbezeichnung
- den Familiennamen, den Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“
- den Beruf oder Stand
- das Geburtsdatum und den Geburtsort
- die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen oder Bewerber

Außerdem sind die Namen und Anschriften der Vertrauensperson sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreters anzugeben. Diese unterzeichnen persönlich und handschriftlich jeden Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KWG).

4. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit **nicht** ununterbrochen mit mindestens einer/einem Abgeordneten oder Vertreter/-in in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Die Zahl der Unterstützungsunterschriften beträgt daher:

- bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung: 186
- bei der Wahl der Ortsbeiräte: 38 (in Harheim und Nieder-Erlenbach: 18)
- bei der Wahl der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung: 74

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Diese Formulare erhalten die Parteien und Wählergruppen in der Geschäftsstelle des Wahlleiters (Zeil 3, 3. OG), wenn sie ihre Versammlung durchgeführt haben und die Niederschrift dort vorlegen.

Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt im betreffenden Wahlkreis (Gemeinde/Ortsbezirk) sein. Die **deutlich lesbar** ausgefüllten Formulare mit den Unterstützungsunterschriften sind dem Zentralen Bürgeramt (Zeil 3, 2. OG, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung: Herr Stumpf ☎ (069) 212 - 42 249, Herr Mohn ☎ (069) 212 - 42 211 oder Herr Newsome ☎ (069) 212 - 42 295) zur Bescheinigung des Wahlrechts rechtzeitig und in ausreichender Anzahl vorzulegen.

Jede wahlberechtigte Unterstützerin bzw. Unterstützer darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 KWG). Ungültige Unterstützungsunterschriften werden nicht gezählt.



5. Bescheinigung der Wählbarkeit

Die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sind ebenfalls **deutlich lesbar in Druckschrift** ausgefüllt dem Zentralen Bürgeramt (Zeil 3, 2. OG, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung: Herr Stumpf ☎ (069) 212 - 42 249, Herr Mohn ☎ (069) 212 - 42 211 oder Herr Newsome ☎ (069) 212 - 42 295) rechtzeitig und vollständig vorzulegen.

6. Einreichen der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind (mit allen Anlagen) spätestens am 4. Januar 2021 (69. Tag vor dem Wahltag) bis 18.00 Uhr schriftlich im Original bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters (Wahlamt), Zeil 3 (3. OG), 60313 Frankfurt am Main einzureichen (§ 13 Abs. 1 KWG). Das Einreichen per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig!

Da bis zum Ablauf der Einreichungsfrist noch Mängel behoben werden können, sollten die Unterlagen jedoch möglichst frühzeitig eingereicht werden. Erfahrungsgemäß bleibt an den letzten Tagen vor dem Fristende nur wenig Zeit für Mängelbeseitigungen.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 10 Abs. 3 KWG).

Dem Wahlvorschlag (als Anlage) sind jeweils auf den amtlichen Formularen beizufügen:

- Zustimmungserklärungen aller Bewerberinnen und Bewerber
- Wählbarkeitsbescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde für alle Bewerberinnen und Bewerber
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind
- falls notwendig, Unterstützungsunterschriften mit Bestätigung des Wahlrechts durch die zuständige Gemeindebehörde in der erforderlichen Anzahl

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, also nach dem 4. Januar 2021, 18.00 Uhr, können bis zur Zulassung nur noch fehlende Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerberinnen und Bewerber nachgereicht werden (§ 14 Abs. 2 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss noch nicht über seine Zulassung entschieden hat.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 2 und 3 KWG).

7. Fristen und Termine

- Montag, 04.01.2021 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr
Fristablauf für die Einreichung der Wahlvorschläge
- Freitag, 15.01.2021 (58. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr
Zulassungssitzung des Wahlausschusses
- Montag, 25.01.2021 (48. Tag vor der Wahl)
Spätester Zeitpunkt der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Kontaktdaten

Bürgeramt, Statistik und Wahlen
- Geschäftsstelle Wahlen -
Zeil 3 (3. OG), Eingang Lange Straße
60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 212 - 40 400
Telefax: (069) 212 - 97 40 501
E-Mail: wahlamt.info@stadt-frankfurt.de
Internet: <http://www.frankfurt.de/wahlamt>

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 8.30 und 16.00 Uhr
Freitag: 8.30 bis 14.00 Uhr